



Empfehlungen für Dispensationen vom Fremdsprachenunterricht

1 Grundsätzliches

Im Grundsatz sollen Dispensationen vom Fremdsprachenunterricht nur mit grösster Zurückhaltung erteilt werden. Dies gilt insbesondere für Dispensationen in der Primarschule.

Es muss allen Beteiligten (Lehrpersonen, Schulleitungen, Schulbehörden, Eltern, Schülerinnen und Schülern) bewusst sein, dass die Dispensation von einer Fremdsprache einschneidende Konsequenzen für die weitere Schul- und Berufslaufbahn hat.

Vor einer allfälligen Dispensation sind Massnahmen wie Binnendifferenzierung und persönliche Lernziele zu ergreifen. Die Massnahme der persönlichen Lernziele ist vor allem im Hinblick auf den Übertritt in die ORS oft die bessere Lösung als die Dispensation vom Fremdsprachenunterricht.

Wenn jedoch eine Schülerin/ein Schüler trotz individueller Unterstützung klar überfordert und der Leidensdruck hoch ist, kann eine Dispensation ein geeignetes Mittel zur Entlastung sein.

2 Gesetzliche Grundlagen

Die Handhabung von generellen Dispensationen vom Unterricht ist in der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Volksschule (Volksschulverordnung, VSV; NG 312.11, § 5) wie folgt geregelt:

§ 5 Dispensation, Absenzen

¹ Schülerinnen und Schüler können auf begründetes Gesuch der Eltern vom Unterricht ganz oder teilweise dispensiert werden.

² Dispensationen vom Unterricht bis zu einem Tag bewilligt die Klassenlehrperson und solche bis zu einer Woche die Schulleitung; längere sowie generelle Dispensationen von einzelnen Fächern bewilligt die Schulbehörde.

Im Niveau B kann in der 2. ORS gemäss § 32 Abs. 2 der Volksschulverordnung eine der beiden Fremdsprachen abgewählt werden. Schülerinnen und Schüler, die sich für die Abwahl entscheiden, werden im zeitlich entsprechenden Rahmen in Deutsch oder Mathematik unterrichtet. In der 3. ORS sind Französisch, Englisch und Italienisch Wahlfächer.

3 Hinweise

3.1 Beurteilung Fremdsprachen

Der Fremdsprachenunterricht wird beurteilt, ist aber auf der Primarstufe für den Übertritt in die nächste Klasse nicht promotionswirksam (vgl. Volksschulverordnung § 54).

Ab der ORS gehören auch die Fremdsprachen Englisch und Französisch zu den Promotionsbereichen (vgl. Volksschulverordnung §57).

Für den Übertritt in die Mittelschule ist die Beurteilung der Fremdsprachen promotionswirksam (vgl. Vollzugsverordnung zum Gesetz über die kantonale Mittelschule (Mittelschulverordnung, MSV; NG 314.11, §3).

3.2 Unterstützende Massnahmen

3.2.1 Binnendifferenzierung

Durch innere Differenzierung im Unterricht kann der Heterogenität Rechnung getragen werden.

Differenzierung kann quantitativ (nach stofflichem/zeitlichem Umfang) wie qualitativ (nach Schwierigkeitsgrad, Hilfestellung, Methode, Bearbeitungstiefe) erfolgen.

Bei grossen Klassen empfiehlt es sich, nach Möglichkeit kleinere Lerngruppen zu bilden und einen Teil des Fremdsprachenunterrichts im Halbklassenunterricht zu organisieren. Auf diese Weise kann besser auf die Bedürfnisse der Einzelnen eingegangen werden.

3.2.2 Persönliche Lernziele

Gemäss Volksschulverordnung § 48 können Lernende, die sonderpädagogisch gefördert werden, mit dem Einverständnis der Eltern in jenen Fächern nach individuellen Massstäben beurteilt werden, in denen sie dem regulären Unterricht nicht zu folgen vermögen.

Somit ist die Massnahme der persönlichen Lernziele auch im Fremdsprachenunterricht für Lernende mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen möglich. Bei einer allfälligen Setzung von persönlichen Lernzielen im Fremdsprachenunterricht sollte der betreffende Schüler/die betreffende Schülerin im Fremdsprachenunterricht von der Schulischen Heilpädagogin/dem Schulischen Heilpädagogen so weit wie möglich zusätzlich begleitet und unterstützt werden.

→ Weiterführende Hinweise zu Umgang mit Heterogenität und Beurteilung im Fremdsprachenunterricht finden sich in der «Umsetzungshilfe Englisch und Französisch im Kanton Nidwalden», Amt für Volksschulen und Sport Nidwalden, 2019.

Das Dokument ist auf www.nw.ch und im ExtraNet für Lehrpersonen abgelegt.

3.3 Abklärung beim Schulpsychologischen Dienst

Bei Verdacht auf Teilleistungsschwächen oder massiver Überforderung und daraus resultierenden Lernstörungen oder Verhaltensauffälligkeiten empfiehlt sich eine Abklärung beim Schulpsychologischen Dienst (SPD).

Ein einzelnes persönliches Lernziel kann ohne Beizug des SPD erfolgen, ab zwei persönlichen Lernzielen muss gemäss Gesetz über die Volksschule (Volksschulgesetz, VSG; NG 312.1, Art. 42 Abs. 2) der SPD zwingend beigezogen werden.

3.4 Gesuch der Eltern

Für die Bewilligung einer generellen Dispensation von einem Fach ist die Schulbehörde zuständig. Für die Erteilung dieser Bewilligung braucht es ein schriftliches begründetes Gesuch der Eltern.

Im Vorfeld dieses schriftlichen Gesuches müssen ausreichende Gespräche zwischen der Lehrperson und den Eltern stattgefunden haben, in denen die Eltern auch die Konsequenzen einer allfälligen Dispensation aufgezeigt wurden.

3.5 Verfügung durch die Schulbehörde

Die Dispensation wird von der Schulbehörde mit Verfügung schriftlich erteilt. In dieser Verfügung sollen neben der Erwähnung der gesetzlichen Grundlage (vgl. Volksschulverordnung § 5) mögliche Konsequenzen des verpassten Unterrichts sowie Auflagen beschrieben sein.

In den Auflagen wird festgehalten, welche Ersatzleistungen der betreffende Schüler/die betreffende Schülerin in den ausfallenden Lektionen erbringt. Der Schüler/die Schülerin hat bei einer Dispensation vom Fremdsprachenunterricht nicht frei. Da Dispensationen oft Lernende betreffen, die auch in anderen Fächern Mühe haben, kann die Zeit für die Förderung in diesen Fächern genutzt werden. Es ist insbesondere zielführend, in die Deutsch- und/oder Mathematikförderung zu investieren. Es ist Aufgabe der Lehrperson, dem/der Lernenden während dieser Zeit andere Aufträge zu geben.

Das Amt für Volksschulen und Sport erhält eine Kopie der Verfügung an die Eltern.